

Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure

H 6112/02

Diese Bedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Seite

Inhaltsverzeichnis	Seite
A Berufshaftpflichtversicherung	
1. Was sind die Vertragsgrundlagen?	2
2. Was ist versichert (versichertes Risiko)?	2
2.1 Risiko gemäß Versicherungsschein / Versicherungsfall	
2.2 Risikobegrenzung	
2.3 Vergabe von Leistungen	
3. Welche Bestimmungen gelten hinsichtlich des Beginns und Umfangs des Versicherungsschutzes?	2
3.1 Nachmeldefrist bei Vertragsbeendigung	
3.2 Endgültige Beendigung der Berufstätigkeit	
3.3 Rückwärtsversicherung bei erstmaligem Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung	
3.4 Versicherungsschutz für vor Vertragsbeginn begangene Verstöße	
3.5 Schaden am Bauwerk	
3.6 Sachschäden durch Tätigkeiten, Abwässer, Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen	
3.7 Schäden durch Umwelteinwirkung durch erbrachte Arbeiten und sonstige Leistungen	
3.8 Weitere Berufsrisiken	
3.9 Umweltschäden durch erbrachte Arbeiten und sonstige Leistungen	
4. Auf welche besonderen Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?	4
4.1 Kosten für Strafverteidigung und strafgerichtliche Verfahren	
4.2 Auslandsrisiken	
4.3 Arbeitsgemeinschaften und Planungsringe	
4.4 Schäden aus Überschreitung von Vor- und Kostenanschlüssen	
4.5 Schäden aus der Überschreitung von Fristen und Terminen	
4.6 Schiedsgerichtsvereinbarung	
4.7 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	
4.8 Schäden an fremden Hilfsmitteln	
4.9 Strahlenrisiken	
4.10 Datenschutz	
4.11 Abhandenkommen von Sachen	
5. Welche Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?	7
6. Welche Personen sind mitversichert?	7
7. Welche Versicherungssummen gelten, wenn Risiken nach Vertragsschluss neu entstehen (Vorsorgeversicherung)?	8
8. Welche speziellen Bestimmungen gelten hinsichtlich der Kosten und des Selbstbehalts bei Versicherungsfällen im Ausland sowie bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden?	8
8.1 Kosten	
8.2 Selbstbehalt	
9. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?	8

B Haus- und Grundstücks-Haftpflichtversicherung	
1. Was ist versichert? Was sind die Vertragsgrundlagen?	8
2. Auf welche besonderen Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?	9
2.1 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger	
2.2 Mietsachschäden (außer Brand- und Explosionsschäden)	
2.3 Abwässerschäden	
3. Welche Versicherungssummen gelten, wenn Risiken nach Vertragsschluss neu entstehen (Vorsorgeversicherung)?	10
4. Was sind Versicherungsfall und Schadenereignis?	10
5. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?	10
C Umwelthaftpflichtrisiko (Umwelt-Kompaktversicherung) zur Haus- und Grundstücks-Haftpflichtversicherung (Teil B)	
1. Was ist Gegenstand der Versicherung?	10
2. Auf welche Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?	10
3. Was gilt für Erhöhung, Erweiterung und Vorsorgeversicherung?	11
4. Was ist Versicherungsfall? Was gilt für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles?	11
4.1 Der Versicherungsfall	
4.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	
5. Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ausschlüsse)?	11
6. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?	12
6.1 Versicherungssumme/Maximierung	
6.2 Serienschäden	
6.3 Kumulfall	
6.4 Selbstbehalt	
7. Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?	12
Zu A, B und C	12
1. Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge	
2. Luft- und Raumfahrzeuge	
D Internet-Haftpflichtrisiko (Internet-Haftpflichtversicherung)	
1. Was sind die Vertragsgrundlagen?	13
2. Was ist versichert (versichertes Risiko)?	13
3. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?	13
4. Welche Regelung gilt für Versicherungsfälle im Ausland?	14
5. Welche Risiken sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst?	14
6. Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ausschlüsse)?	14
7. Was sind Versicherungsfall und Schadenergebnis?	14
Erläuterungen zu Teil A	14

A Berufshaftpflichtversicherung

1. Was sind die Vertragsgrundlagen?

Grundlagen Ihres Vertrages sind

- die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB);
- die folgenden Bestimmungen.

2. Was ist versichert (versichertes Risiko)?

2.1 Risiko gemäß Versicherungsschein / Versicherungsfall

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen freiberuflichen Tätigkeit / Berufsbild.

Versicherungsfall ist - teilweise abweichend von Ziffer 1 AHB - der bei Ausübung der versicherten freiberuflichen Tätigkeit begangene Verstoß, der zu einem Schaden führt.

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1.1 Personenschäden und sonstige Schäden (Sachschäden gemäß Ziffer 1.1 AHB und Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB sowie Umweltschäden gemäß Ziffer 3.9);

2.1.2 alle Betriebsstätten, alle Betriebseinrichtungen und betrieblichen Nebenrisiken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

2.2 Risikobegrenzung

Übernehmen Sie Verpflichtungen, die über die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten/Berufsbilder hinausgehen, sind daraus resultierende Ansprüche insgesamt nicht Gegenstand der Versicherung. Insoweit ist die gesamte Berufshaftpflicht nicht versichert.

2.2.1 Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Sie

2.2.1.1 Bauten ganz oder teilweise erstellen oder erstellen lassen (z.B. als Bauherr, Bauträger, Generalübernehmer);

2.2.1.2 selbst Bauleistungen erbringen oder erbringen lassen (z.B. als Generalunternehmer, Unternehmer);

2.2.1.3 Baustoffe liefern oder liefern lassen (z.B. als Hersteller, Händler).

2.2.2 Die Berufshaftpflicht ist auch dann nicht versichert, wenn die unter Ziffer 2.2.1 genannten Voraussetzungen gegeben sind

2.2.2.1 in der Person Ihrer Angehörigen gemäß Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB oder

2.2.2.2 in der Person eines Ihrer Geschäftsführer, Gesellschafter oder Partner im Sinne des PartGG oder deren Angehörigen oder

2.2.2.3 bei Unternehmen, die von Ihnen oder den in 2.2.2.1 oder 2.2.2.2 genannten Personen geleitet werden, die Ihnen oder diesen gehören oder an denen Sie oder diese Personen beteiligt sind. Das Gleiche gilt, wenn eine Beteiligung an diesen Unternehmen über Dritte besteht oder bestand (indirekte Beteiligung) oder

2.2.2.4 bei juristischen oder natürlichen Personen, die an Ihrem Unternehmen beteiligt sind.

Eine Beteiligung im Sinne der Ziffern 2.2.2.3 und 2.2.2.4 liegt insbesondere bei wirtschaftlicher, personeller, rechtlicher oder finanzieller Verflechtung vor.

2.3 Vergabe von Leistungen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer), soweit diese Leistungen Ihrer versicherten freiberuflichen Tätigkeit / Berufsbild entsprechen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der beauftragten Unternehmer selbst bzw. von deren Personal.

Wenn die Mitversicherung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentiert ist, gilt zusätzlich:

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Generalplaner. Nicht versichert ist die Haftpflicht der beauftragten Unternehmer selbst bzw. von deren Personal.

3. Welche Bestimmungen gelten hinsichtlich des Beginns und Umfangs des Versicherungsschutzes?

3.1 Nachmeldefrist bei Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie uns nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden.

3.2 Endgültige Beendigung der Berufstätigkeit

Für den Fall, dass Sie Ihre Berufstätigkeit endgültig beenden und zu diesem Zeitpunkt die Berufshaftpflichtversicherung ebenfalls erlischt, gilt Folgendes:

Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie uns nicht später als dreißig Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden. Voraussetzung für die Erweiterung ist jedoch,

3.2.1 dass bis zur Aufgabe der beruflichen Tätigkeit der Versicherungsvertrag ununterbrochen aufrechterhalten bleibt und mindestens fünf Jahre bestanden hat und

3.2.2 dass das Unternehmen endgültig, nicht aber wegen der Zahlungsunfähigkeit aufgelöst wird.

Bei Übergang des Unternehmens, z.B. durch Verkauf oder Umwandlung in eine GmbH, verliert diese Deckungserweiterung ihre Gültigkeit. Dies gilt jedoch nicht, soweit Haftungsrisiken aus Ihrer Tätigkeit nachweisbar vor Übergang entstanden sind.

Bei einer auf dreißig Jahre verlängerten Meldefrist gilt für Verstöße, die uns erstmals im Verlängerungszeitraum gemeldet werden, eine gesonderte Versicherungssumme, die der Höhe nach der vereinbarten Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres vor dem Erlöschen der Berufshaftpflichtversicherung entspricht. Abweichende Versicherungssummen aus etwaigen Objektversicherungen bleiben außer Betracht. Diese gesonderte Versicherungssumme bildet zugleich die Höchstersatzleistung für alle im Verlängerungszeitraum erstmals gemeldeten Verstöße. Ziffer 9.2 bleibt unberührt.

3.3 Rückwärtsversicherung bei erstmaligem Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung

Beim erstmaligen Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie

Ihnen bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung).

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das Sie als Fehler erkannt haben oder das Ihnen gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

3.4 Versicherungsschutz für vor Vertragsbeginn begangene Verstöße

Der Versicherungsschutz erstreckt sich beim Versichererwechsel auch auf solche Verstöße, die innerhalb der Versicherungsdauer einer Vorversicherung begangen wurden und die Verstöße bzw. deren Folgen Ihnen erst nach Ablauf der 5-jährigen Nachmeldefrist des Vorversicherers bekannt geworden und über die Vorversicherung aus diesem Grund nicht mehr gedeckt sind (Rückwärtsversicherung), sofern Sie das lückenlose Bestehen der Versicherungsverträge seit dem letzten Verstoß nachweisen.

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das Sie als Fehler erkannt haben oder das Ihnen gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

Diese Verstöße werden so behandelt, als wären sie im ersten Versicherungsjahr begangen worden.

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt die Versicherungssumme der Vorversicherung, innerhalb deren Versicherungsdauer der schadenauslösende Verstoß liegt (bei mehreren, zu einem einheitlichen Schaden führenden Verstößen ist der erste Verstoß maßgebend), höchstens jedoch die Versicherungssumme dieses Vertrages.

3.5 Schaden am Bauwerk

Eingeschlossen in den Versicherungsschutz ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen eines Schadens am Bauwerk.

3.6 Sachschäden durch Tätigkeiten, Abwässer, Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 7.7 und 7.14 AHB finden keine Anwendung.

3.7 Schäden durch Umwelteinwirkung durch erbrachte Arbeiten und sonstige Leistungen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen durch von Ihnen erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

3.8 Weitere Berufsrisiken

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

3.8.1 als Sicherheits- oder Gesundheitsschutzkoordinator im Sinne der "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)";

3.8.2 als Energieberater im Sinne der "Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden" - "Energieeinsparverordnung" (EnEV);

3.8.3 aus der Beratung von öffentlichen Auftraggebern bei Vergabeverfahren nach der Vergabungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF);

3.8.4 aus der Ausübung einer Tätigkeit als Sachverständiger oder Gutachter, soweit sie der im Antrag / Versiche-

rungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeit zuzurechnen ist. Dies gilt auch für die Gutachter im Sinne des § 641 a BGB zur Erteilung einer Fertigstellungsbescheinigung.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für sonstige Schäden je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme 300.000 EUR. Dieser Betrag bildet zugleich auch unsere Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Zur gutachterlichen Beurteilung bestehender Verhältnisse gehören z.B. Bewertungen, Beschaffenheits- oder Eigentumsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachterliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln oder Fehlern.

3.9 Umweltschäden durch erbrachte Arbeiten und sonstige Leistungen

3.9.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 1.1 sowie Ziffer 7.10 (a) AHB - Ihre gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden durch von Ihnen erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen. Dies gilt auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) nicht überschreiten.

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Sie von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sie auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen werden.

Die Bestimmungen dieses Vertrages betreffend die Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gelten sinngemäß auch für die Versicherung der gesetzlichen Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts.

Für Umweltschäden durch von Ihnen erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen haben im Rahmen von Teil A die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Öko-Haftungsversicherung für Betriebe und Berufe, Baustein I (H 6162) keine Gültigkeit (siehe aber Teil B Ziffer 1.3).

3.9.2 Für erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen für oder an nachfolgend genannten Anlagen besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der genannten Anlagen und Risiken sind (Betriebsstörung):

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen),
- Anlagen gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen),
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen),

- Abwasseranlagen oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer, wenn dadurch die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko) oder
- Anlagen gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).

3.9.3 Versichert sind

nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungs- verfahrens- und Gerichtskosten

a) für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern einschließlich Grundwasser:

- die Kosten für die "primäre Sanierung", d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- die Kosten für die "ergänzende Sanierung", d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder Funktionen führt;
- die Kosten für die "Ausgleichssanierung", d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 50 % der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt;

b) für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

- die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

Diese Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - auf die Versicherungssumme angerechnet.

4. Auf welche besonderen Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?

4.1 Kosten für Strafverteidigung und strafgerichtliche Verfahren

Ziffer 5.3 AHB erhält folgende Fassung:

In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haft-

pflichtanspruch zur Folge haben könnte, übernehmen wir die Kosten der Verteidigung entsprechend den gesetzlichen Gebührenordnungen - ggf. auch die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten - sowie die Gerichtskosten (einschließlich der Kosten für gerichtlich beauftragte Sachverständige).

Voraussetzung ist, dass das Ermittlungsverfahren während der Versicherungsdauer gegen Inhaber oder Mitarbeiter im Unternehmen eingeleitet und bekannt gegeben worden ist.

Der Versicherungsschutz ist auf Verfahren in der EU, der Schweiz, Norwegen, Liechtenstein und Island begrenzt.

Nicht versichert sind die Kosten von Vorwürfen aus der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift.

Ausgeschlossen bleiben Geldbußen, Geldstrafen oder Strafvollstreckungskosten.

Die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall und Person beträgt 250 EUR.

4.2 Auslandsrisiken

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht nach jeweils geltendem Recht

- aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Symposien oder Kongressen,
- wegen in den Ländern der EU, der Schweiz, Norwegen, Liechtenstein oder Island eingetretener Schäden als Folge im Inland oder in den Ländern der EU, der Schweiz, Norwegen, Liechtenstein oder Island begangener Verstöße, sofern wir gemäß den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen berechtigt sind, Versicherungsschutz in diesen Ländern zu bieten.

Ausgeschlossen ist die Haftpflicht

- wegen Schäden, die als Folge eines im Inland oder Ausland begangenen Verstoßes im sonstigen Ausland eingetreten sind;
- für Betriebsstätten oder Büros im Ausland;
- aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten von Personen, die von Ihnen im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen Sie und die unter Teil A Ziffer 6.1 mitversicherten Personen aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);

- nach Art. 1792 ff und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- wegen Schäden, für die im jeweiligen Land eine Pflichtversicherung abgeschlossen werden muss;
- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

4.3 Arbeitsgemeinschaften und Planungsringe

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeitsgemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

4.3.1 Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, bei denen die Aufgaben im Innenverhältnis nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt sind, besteht Versicherungsschutz für Verstöße, die bei einer von Ihnen übernommenen Aufgabe begangen wurden, und zwar voll bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

4.3.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziffer 4.3.1 aufgeteilt, so ermäßigt sich unsere Ersatzpflicht auf die Quote, die Ihrer prozentualen Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.

4.3.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat.

4.3.4 Unsere Ersatzpflicht erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 4.3.2 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners der Arbeitsgemeinschaft das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht.

Ersetzt wird der Ihnen zugewachsene Anteil, soweit für Sie nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

4.3.5 Die Bestimmungen der Ziffern 4.3.1 bis 4.3.4 sind bei Teilnahme an Planungsringen entsprechend anzuwenden.

4.4 Schäden aus Überschreitung von Vor- und Kostenanschlägen

4.4.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 5.2 - Ansprüche wegen Schäden aus der Überschreitung von Vor- oder Kostenanschlägen. Dies gilt nicht, wenn sowohl Tätigkeiten als Projektsteuerer gemäß Leistungsbild § 31 HOAI als auch Tätigkeiten als Architekt oder Ingenieur im Sinne der HOAI am identischen Projekt übernommen werden.

4.4.2 Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Schäden aus der Überschreitung von Bausummengarantien oder Festpreisabreden durch Sie oder Dritte.

4.4.3 Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für sonstige Schäden je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme 300.000 EUR. Dieser Betrag bildet zugleich auch unsere Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4.5 Schäden aus der Überschreitung von Fristen und Terminen

4.5.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 5.1 - Ansprüche wegen Schäden aus der Überschreitung von eigenen Fristen und Terminen, soweit es sich um Leistungen als Projektsteuerer / Projektkontroller für die Erstellung von Bauwerken gemäß Leistungsbild § 31 HOAI in Verbindung mit den "Untersuchungen zum Leistungsbild des § 31 HOAI und zur Honorierung für die Projektsteuerung" entsprechend Nr. 9 der Schriftenreihe des AHO (Ausschuss der Ingenieurverbände und Ingenieurkammern für die Honorarordnung e.V.) oder in Verbindung mit der "Leistungs- und Honorarordnung Projektsteuerung" des DVP (Deutscher Verband der Projektsteuerer) handelt.

Dies gilt nicht, wenn sowohl Tätigkeiten als Projektsteuerer gemäß Leistungsbild § 31 HOAI als auch Tätigkeiten als Architekt oder Ingenieur im Sinne der HOAI am identischen Projekt übernommen werden.

4.5.2 Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Schäden aus Zusagen und Erklärungen bezüglich der Fertigstellung des Bauvorhabens oder eines Teiles davon durch Sie oder Dritte.

4.5.3 Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für sonstige Schäden je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme 300.000 EUR. Dieser Betrag bildet zugleich auch unsere Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4.6 Schiedsgerichtsvereinbarung

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern uns die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Sie sind verpflichtet, uns die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und uns die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend unserer Mitwirkung am Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des von Ihnen zu benennenden Schiedsrichters ist uns eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 26 AHB ("Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?").

4.7 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 (1) und (3) AHB - gegenseitige gesetzliche Haftpflichtansprüche

- zwischen mitversicherten Personen wegen Personenschäden aus betrieblichen Tätigkeiten unter der Voraussetzung, dass der den Schaden verursachende Betriebsangehörige (Schädiger) nicht das Haftungsprivileg gemäß § 105 Sozialgesetzbuch VII genießt, z.B. weil es sich nicht um einen in demselben Betrieb tätigen Betriebsangehörigen handelt oder kein Arbeitsunfall bzw. keine Berufskrankheit vorliegt;
- zwischen Betriebsangehörigen (Ihre gesetzlichen Vertreter, Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes betraut sind, Mitglieder des Aufsichtsrates oder sonstiger Aufsichtsgremien, z.B. Beiräte) sowie deren Angehörigen wegen Personen- oder Sachschäden, wenn der Betriebsangehörige für das den Anspruch auslösende Ereignis im Betrieb keine Verantwortung/Mitverantwortung zu tragen hat;
- zwischen sämtlichen übrigen Betriebsangehörigen wegen Sachschäden von mehr als 100 EUR;
- aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Ausgenommen hiervon sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen oder sonstige Wertsachen.

4.8 Schäden an fremden Hilfsmitteln

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Arbeitsgeräten, -vorlagen, Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmitteln, die Ihnen für Ihre berufliche Tätigkeit überlassen worden sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt nicht für Schäden an

- versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen;
- Ihnen überlassenen Sachen, die Gegenstand Ihrer vertraglich geschuldeten Prüfung, Reparatur, Be- oder -verarbeitung oder sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit von Ihnen an diesen Sachen waren

und für alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffern 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben oder deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für sonstige Schäden je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 20 % , mindestens 500 EUR selbst zu tragen.

H---6112Z0 (0/02V) 07/09, Seite 6

4.9 Strahlenrisiken

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB und Ziffer 7.10 (b) AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz oder Verwendung von Röntgengeräten, Störstrahlern, Laser- oder Masergeräten;
- Ansprüchen wegen Schäden im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen, Laser- oder Maserstrahlen durch von Ihnen gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen. Dies gilt nicht für Schäden, die durch
 - den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
 - die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko".

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Interesse - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass in Ihrem Betrieb eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen, Laser- oder Maserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

4.10 Datenschutz

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.16 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

4.11 Abhandenkommen von Sachen

4.11.1 Sachen von Betriebsangehörigen und Besuchern

Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht im Sinne von Ziffer 2.2 AHB aus dem Abhandenkommen von Sachen Ihrer Betriebsangehörigen oder Besucher.

Ausgenommen hiervon sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen oder sonstige Wertsachen.

4.11.2 Schlüssel/Code-Karten

Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht im Sinne von Ziffer 2.2 AHB aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln bzw. Code-Karten, die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schlüssel/Code-Karten für Ihre eigenen bzw. von Ihnen gemietete, gepachtete oder geleaste Objekte handelt.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche

- wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung bzw. Neuprogrammierung von Schlössern oder Schließanlagen;

- für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Notschloss) oder einen Objektschutz bis zu zwei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust der Schlüssel/Code-Karten festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht

- aus dem Verlust von Schlüsseln bzw. Code-Karten zu Tresoren, Möbeln oder sonstigen beweglichen Sachen;
- für weitergehende Folgeschäden, die sich aus einem Verlust von Schlüsseln bzw. Code-Karten ergeben (z.B. Einbruchschäden).

Nicht versichert sind Ansprüche

- von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben oder deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für sonstige Schäden je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

5. Welche Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

Ausgeschlossen sind Ansprüche

5.1 wegen Schäden aus der Überschreitung eigener Fristen oder Termine sowie aus Zusagen oder Erklärungen bezüglich der Fertigstellung des Bauvorhabens oder eines Teiles davon;

5.2 wegen Schäden aus der Überschreitung von Vor- oder Kostenanschlägen;

5.3 wegen Schäden aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten;

5.4 wegen Schäden aus der Vergabe von Lizenzen;

5.5 wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen oder sonstigen Wertsachen;

5.6 wegen Schäden durch von Ihnen hergestellte und von Dritten verwendete Software;

5.7 gegen die Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie sich bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrig verhalten;

5.8 wegen Schäden aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften;

5.9 wegen Schäden aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie wegen Untreue oder Unterschlagung;

5.10 wegen Schäden aus Übernahme von Architekten- oder Ingenieurleistungen anlässlich

- Besitz und Betrieb von Off-Shore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Off-Shore-Anlagen sowie Wartungs-, Installations- oder sonstigen Service- Arbeiten im Zusammenhang mit Off-Shore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Off-Shore-Anlagen bestimmt waren.

Off-Shore-Anlagen sind im Meer gelegene Risiken, wie z.B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergie-Anlagen. Der Off-Shore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut;

5.11 wegen Schäden aus Übernahme von Architekten- oder Ingenieurleistungen anlässlich

- Besitz oder Betrieb von Windenergieanlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Windenergieanlagen sowie Wartungs-, Installations- oder sonstigen Service- Arbeiten im Zusammenhang mit Windenergieanlagen oder Thermikkraftwerken;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Windenergieanlagen/Thermikkraftwerke bestimmt waren;

5.12 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

6. Welche Personen sind mitversichert?

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

6.1 Ihrer gesetzlichen Vertreter oder solcher Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben, in dieser Eigenschaft;

6.2 Ihrer übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die diese in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für Sie verursachen. Als Betriebsangehörige gelten auch die nicht in einem Angestelltenverhältnis stehenden Mitarbeiter (freie Mitarbeiter), sofern sie nachweisbar für Sie tätig sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

6.3 Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn

- die vorgenannten Personen für den versicherten Betrieb z.B. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Umweltschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Betriebsärzte, Betriebsräte tätig werden;
- die vorgenannten Personen aus ihrer früheren dienstlichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden;
- Angehörige fremder Unternehmen oder Praktikanten in den versicherten Betrieb eingegliedert und damit Betriebsangehörige gemäß Sozialgesetzbuch VII geworden sind.

Bei angestellten Betriebsärzten oder Betriebssanitätern erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf

- die Behandlung von Betriebsangehörigen, soweit diese noch als Erste-Hilfe-Leistung angesehen werden kann;
- die Durchführung der vom Arbeitgeber freiwillig übernommenen Fürsorgemaßnahmen (z.B. Grippe-schutzimpfung für die Belegschaft);
- Erste-Hilfe-Leistungen gegenüber Dritten.

Wir verzichten in diesen Fällen auf den Einwand gemäß Ziffer 7.4 (1) und (3) AHB. Soweit Versicherungsschutz durch eine Berufs-Haftpflichtversicherung des Betriebsarztes besteht, geht dieser vor.

7. Welche Versicherungssummen gelten, wenn Risiken nach Vertragsschluss neu entstehen (Vorsorgeversicherung)?

Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme gilt für die Vorsorgeversicherung (Ziffer 3.1 (3) und 4 AHB) eine Höchstersatzleistung von

3.000.000 EUR für Personenschäden und
300.000 EUR für Sachschäden.

8. Welche speziellen Bestimmungen gelten hinsichtlich der Kosten und des Selbstbehalts bei Versicherungsfällen im Ausland sowie bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden?

8.1 Kosten

Abweichend von Ziffer 6.5 AHB werden

- bei Versicherungsfällen im Ausland sowie
- bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden,

unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- oder Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind.

8.2 Selbstbehalt

Bei Personenschäden aus Versicherungsfällen in USA/US-Territorien oder Kanada sowie bei mitversicherten Ansprüchen wegen Personenschäden, die dort geltend gemacht werden, haben Sie je Versicherungsfall 10.000 EUR selbst zu tragen. Der Selbstbehalt gilt auch für die in Ziffer 8.1 genannten Kosten.

9. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?

9.1 Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen je Versicherungsfall und unsere Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

9.2 Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentiert, gilt zusätzlich:

Wird nach Vertragsschluss die Versicherungssumme erhöht, so gilt die neue Versicherungssumme auch für Ver-

stöße, die vor der Erhöhung der Versicherungssumme begangen, jedoch erst danach bekannt wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Verstöße im Zeitraum des Bestehens dieses Vertrages begangen wurden.

9.3 Die Versicherungssumme steht nur einmal zur Verfügung,

9.3.1 wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße, die unmittelbar auf demselben Fehler beruhen,

- zu Schäden an einem Bauwerk oder mehreren Bauwerken führen, auch wenn diese Bauwerke nicht zum selben Bauvorhaben gehören oder
- zu Schäden durch eine oder mehrere Umwelteinwirkungen führen oder
- zu einem oder mehreren Umweltschäden führen;

9.3.2 wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden oder Umweltschaden führen;

9.3.3 gegenüber mehreren entschädigungs- oder ersatzpflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

9.4 Sie haben bei jedem Versicherungsfall - ausgenommen Personenschäden - den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten Betrag selbst zu tragen. Soweit im Rahmen der sonstigen Vertragsbestimmungen ein anderer Selbstbehalt vereinbart ist, findet der dort angegebene Selbstbehalt Anwendung.

B Haus- und Grundstücks-Haftpflichtversicherung

1. Was ist versichert? Was sind die Vertragsgrundlagen?

Versichert ist - nach Maßgabe der AHB und der nachstehenden Bestimmungen - Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken (nicht jedoch Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die im Rahmen des versicherten Risikos oder für Ihre Wohnzwecke oder die Ihrer Betriebsangehörigen genutzt werden (unabhängig davon, ob diese auch an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden).

1.1. Mitversichert ist dabei

1.1.1 Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) auf diesen Grundstücken.

Eingeschlossen sind - abweichend von den Ziffern 7.14 (2) und 7.10 (b) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstückes oder Erdrutschungen.

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst oder an den sich darauf befindenden Gebäuden oder Anlagen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko";

1.1.2 Ihre gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.1.3 die gesetzliche Haftpflicht der durch Arbeitsvertrag von Ihnen mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung

oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen diese aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

1.1.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

1.1.5 die gesetzliche Haftpflicht des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

1.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die von Ihnen als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts Ihres jeweiligen Vertragspartners (Vermieters, Verleihers, Verpächters oder Leasinggebers) in dieser Eigenschaft.

1.3 Der Versicherungsschutz für Ihre gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden aus Ihrem betrieblichen Haus- und Grundbesitz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Öko-Haftungsversicherung für Betriebe und Berufe, Baustein I (H 6162).

2. Auf welche besonderen Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?

2.1 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger

2.1.1 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten oder Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen

- Kraftfahrzeugen (z.B. Gabelstapler) mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.

Abweichend von Ziffer 4.3 (1) AHB gilt für diese Risiken die Vorsorgeversicherung.

2.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 26 AHB ("Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?").

2.2 Mietsachschäden (außer Brand- und Explosionsschäden)

2.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden

2.2.1.1 anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gemieteten Räumen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

2.2.1.2 an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden oder Räumen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Leitungswasser oder - insoweit abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Abwässer.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für sonstige Schäden je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR;

2.2.1.3 an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden oder Räumen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch sonstige Ursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung, Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- oder Warmwasserbereitungsanlagen, an Elektro- oder Gasgeräten, Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können, und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für sonstige Schäden je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 150.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 300.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen;

2.2.1.4 an für betriebliche Zwecke gemieteten oder geliehenen (nicht geleasteten) beweglichen Sachen durch Leitungswasser oder - insoweit abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Abwässer und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für sonstige Schäden je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

2.2.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben oder deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

2.2.3 Für Schäden durch Brand oder Explosion richten sich der Versicherungsschutz und die Ersatzleistung ausschließlich nach Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko".

2.3 Abwässerschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch Abwässer.

3. Welche Versicherungssummen gelten, wenn Risiken nach Vertragsschluss neu entstehen (Vorsorgeversicherung)?

Die in Teil B Ziffer 5 genannte Versicherungssumme gilt auch für die Vorsorgeversicherung (Ziffer 3.1 (3) und 4 AHB).

4. Was sind Versicherungsfall und Schadenereignis?

Versicherungsfall ist gemäß Ziffer 1.1 AHB das Schadenereignis, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

5. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 3.000.000 EUR pauschal für Personen- oder Sachschäden. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr beträgt 9.000.000 EUR pauschal für Personen- oder Sachschäden.

C Umwelthaftpflichtrisiko (Umwelt-Kompaktversicherung) zur Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung (Teil B)

1. Was ist Gegenstand der Versicherung?

1.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Personen- oder Sachschäden durch Umwelteinwirkung.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten oder ausgeübten Gewerbebetrieb und wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen durch Umwelteinwirkung. Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Ein Schaden entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Schäden durch Brand oder Explosion gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung.

1.3 Die Vertragsbestimmungen gemäß Teil B gelten mit Ausnahme von Ziffer 4 und Ziffer 5 auch für Teil C.

1.4 Für Versicherungsfälle im Ausland oder bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten insbesondere Teil A Ziffer 4.2 und Ziffer 8; der Versicherungsfallbegriff richtet sich nach Teil C Ziffer 4.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - auch im europäischen Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer im Inland belegenen versicherten Anlage im Sinne der Ziffer 2 zurückzuführen sind. Nicht versichert sind Anlagen, die im Ausland belegen sind.

2. Auf welche Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?

Im Rahmen der Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf

2.1 alle Ihre Anlagen oder Risiken mit Ausnahme

2.1.1 der Lagerung von mehr als 500 l Heizöl, mehr als 500 l Kraftstoff, mehr als 500 kg Gas je Betriebsgrundstück;

2.1.2 der Lagerung von insgesamt mehr als 10 Tonnen Altöl, gefährlicher Stoffe oder gefährlicher Zubereitungen je Betriebsgrundstück (die Lagerung von Heizöl, Kraftstoff oder Gas richtet sich nach Ziffer 2.1.1). Als gefährlich gelten Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des § 3 a Chemikaliengesetz;

2.1.3 der Direkteinleitung (Einbringen, Einwirken) von Stoffen in ein Gewässer sowie des Betreibens von Klärwerken oder Abwasserbehandlungsanlagen; eingeschlossen sind jedoch das Betreiben von und die Direkteinleitung über Leichtstoff- oder Schwerstoffabscheider;

2.1.4 von Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen sowie Deponien;

2.1.5 von Anlagen, die in einem förmlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) zu genehmigen sind oder einer Deckungsvorsorge unterliegen;

2.1.6 von Anlagen oder Einrichtungen, die hochfrequente elektromagnetische Strahlungen aussenden (z.B. Mobilfunk- oder Sendeanlagen/-masten).

Für die Lagerung von Heizöl, Gas oder Kraftstoffen über die in Ziffer 2.1.1 angegebenen Mengen kann nach gesonderter Vereinbarung (Dokumentierung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen) Versicherungsschutz vereinbart werden.

Für die übrigen nicht mitversicherten Anlagen/Risiken (Ziffern 2.1.2 - 2.1.6) kann in einem gesonderten Versicherungsvertrag Versicherungsschutz vereinbart werden;

2.2 die Verwendung von Stoffen im räumlichen oder gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen/Risiken (z.B. innerbetrieblicher Transport vom Lager zum Einsatzort) oder auf Stoffe, die in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;

2.3 - abweichend von Ziffer 7.14 AHB - Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Abwässer;

2.4 - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - Schäden durch Brand oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden (**Mietsachschäden durch Brand oder Explosion**)

2.4.1 anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gemieteten Räumen;

2.4.2 an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden oder Räumen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für sonstige Schäden je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme 1.000.000 EUR. Dieser Betrag bildet zugleich auch unsere Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;

2.4.3 an für betriebliche Zwecke gemieteten oder geliehenen (nicht geleasteten) beweglichen Sachen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für sonstige Schäden je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme 50.000 EUR. Dieser Betrag bildet zugleich auch unsere Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.4.4 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt haben oder deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- die als Rückgriffsansprüche unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallen.

3. Was gilt für Erhöhung, Erweiterung und Vorsorgeversicherung?

Der Versicherungsschutz erlischt für diejenigen versicherten Anlagen, die durch Erhöhung der Lagermenge oder Leistungsgrenzen den Ausnahmen gemäß den Ziffern 2.1.1 - 2.1.5 zuzuordnen sind; die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (2) AHB über Erhöhungen oder Erweiterungen, der Ziffern 3.1 (3) und 4 AHB sowie Teil A Ziffer 7 sowie Teil B Ziffer 3 über die Vorsorgeversicherung finden insoweit keine Anwendung.

4. Was ist Versicherungsfall? Was gilt für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles?

4.1 Der Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder Sie selbst.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

4.2.1 Wir ersetzen, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Ihre Aufwendungen für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 2. Absatz mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

4.2.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 4.2.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch Sie oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

4.2.3 Sie sind verpflichtet,

4.2.3.1 uns die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig

und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf unser Verlangen fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

4.2.3.2 sich mit uns über die Maßnahmen abzustimmen.

4.2.4 Verletzen Sie eine der in Ziffer 4.2.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, werden Ihnen im Rahmen des für Anwendungen gemäß Ziffer 4.2.5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzen Sie eine der in Ziffer 4.2.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit liegt bei Ihnen.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleiben wir zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

4.2.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Dieser Betrag bildet zugleich unsere Höchstersatzleistung für ein Versicherungsjahr. Sie haben von den Aufwendungen 250 EUR selbst zu tragen.

4.2.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 4.2.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung Ihrer Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste oder dgl.); auch für solche, die früher in Ihrem Eigentum oder Besitz standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Ihre Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

5. Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

5.1 wegen Schäden durch Verschütten, Abtropfen, Ablaufen, Verdampfen, Verdunsten wassergefährdender Stoffe oder ähnliche Vorgänge, wenn dabei wassergefährdende Stoffe in den Boden oder ein Gewässer gelangen, es sei denn, dass solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

5.2 wegen Schäden durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen; es sei denn, Sie erbringen den Nachweis, dass Sie nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadensursächlichen Umwelteinwirkung unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen mussten;

5.3 wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;

5.4 wegen Schäden, für die Versicherungsschutz nach früheren Versicherungsverträgen besteht oder hätte vereinbart werden können;

5.5 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass Sie nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwerben oder in Besitz nehmen, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

5.6 wegen Schäden, die durch von Ihnen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen;

5.7 gegen die Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie

- bewusst von Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichtete, dem Umweltschutz dienende, behördliche Anordnungen oder Verfügungen abweichen oder
- bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

6. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?

6.1 Versicherungssumme/Maximierung

Es gelten die im Teil B ausgewiesenen Versicherungssummen je Versicherungsfall und Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Für Versicherungsleistungen wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, die nicht Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind, beschränkt sich unsere Gesamtleistung auf die dafür vereinbarte Versicherungssumme, maximal jedoch auf 10.000.000 EUR pauschal für Personen- oder Sachschäden.

6.2 Serienschäden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung oder
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Ziffer 6.3 AHB gilt als gestrichen.

6.3 Kumulfall

Besteht für mehrere, auf derselben Ursache beruhende Versicherungsfälle für Sie Versicherungsschutz sowohl im Rahmen des Vertragsteiles zum Berufshaftpflichtrisiko, als auch im Rahmen des Vertragsteiles zum Umwelthaftpflichtrisiko oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung, liegt ein Kumulfall vor. Dies gilt auch, wenn für den betreffenden Versicherungsfall im Rahmen des Vertragsteiles zum Umwelthaftpflichtrisiko mehrere Versicherungssummen zur Verfügung stehen.

In diesem Kumulfall beschränkt sich unsere Gesamtleistung auf die höhere der je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssummen. Bei gleich hohen Versicherungs-

summen besteht Versicherungsschutz bis zur Höhe einer Versicherungssumme (eine sich aus einer Grund- und einer evtl. bestehenden Anschlussversicherung zusammensetzende Versicherungssumme gilt als eine Versicherungssumme).

In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Resultiert ein Versicherungsfall im Sinne des vorstehend dargestellten Kumulfalles aus dem störungsfreien Normalbetrieb einer Umwelthanlage, beschränkt sich unsere Gesamtleistung abweichend von der vorstehend getroffenen Regelung generell auf die im Vertragsteil zum Umwelthaftpflichtrisiko oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung für diesen Fall vereinbarte Versicherungssumme.

Sind für den Kumulfall unterschiedliche Selbstbehalte im Rahmen des Vertragsteiles zum Berufshaftpflichtrisiko oder im Rahmen des Vertragsteiles zum Umwelthaftpflichtrisiko oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart, kommt der höhere der Selbstbehalte zur Anwendung. Ist nur in einem Vertragsteil oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung ein Selbstbehalt vereinbart, kommt dieser zur Anwendung.

6.4 Selbstbehalt

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen; das gilt nicht bei Schäden durch Brand oder Explosion.

7. Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?

7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung durch Sie oder uns, besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

7.2 Ziffer 7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

Zu A, B und C

Welche Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

1. Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen oder den Mitversicherten bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraft-

fahrzeuganhängers verursachen, soweit nicht nach Teil B Ziffer 2.1 Versicherungsschutz besteht.

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen oder den Mitversicherten bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie oder ein Mitversicherter als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (d.h. für Sie selbst als Versicherungsnehmer oder für einen Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit von Ihnen bzw. der anderen vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn weder Sie noch die anderen vorgenannten Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs sind und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2. Luft- und Raumfahrzeuge

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen oder den Mitversicherten bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie oder ein Mitversicherter als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (d.h. für Sie selbst als Versicherungsnehmer oder für einen Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

D Internet-Haftpflichtrisiko (Internet-Haftpflichtversicherung)

1. Was sind die Vertragsgrundlagen?

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und
- die folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein. Die Teile A - C haben mit Ausnahme von Teil A, Ziffer 3 für diesen Vertragsteil keine Gültigkeit.

2. Was ist versichert (versichertes Risiko)?

Versichert ist - insoweit abweichend von den Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen

Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung oder der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um Schäden aus

2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren oder andere Schadprogramme;

2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung oder fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- oder Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung oder korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffer 2.1 bis 2.3 gilt:

Sie sind verpflichtet, Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall), die dem Stand der Technik entsprechen, zu sichern oder zu prüfen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB ("Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?").

2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;

2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

Für Ziffer 2.4 und 2.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzen wir

- Gerichts- oder Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Sie begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- oder Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen Sie.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass wir vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet werden. Auf die Ziffern 25.4 und 25.5 AHB wird hingewiesen.

3. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?

3.1 Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannte Versicherungssumme für sonstige Schäden, jedoch maximal 1.000.000 EUR. Diese Versicherungssumme bildet zugleich unsere Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden im Sinne der Ziffer 2.5 250.000 EUR.

3.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem oder zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung oder Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

3.4 Unsere Aufwendungen für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- oder Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.

4. Welche Regelung gilt für Versicherungsfälle im Ausland?

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

5. Welche Risiken sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst?

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten oder Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren oder Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes bzw. der Signaturverordnung;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

6. Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche,

6.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

6.2 von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen;

6.3 gegen denjenigen, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt hat;

6.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (insbesondere punitive oder exemplary damages);

6.5 nach Art. 1792 ff und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

7. Was sind Versicherungsfall und Schadenereignis?

Versicherungsfall ist gemäß Ziffer 1.1 AHB das Schadenereignis, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Erläuterungen zu Teil A

Besondere Bedingungen zur Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure

Zur Berufsbezeichnung "Architekt" soll die Versicherungsgesellschaft die Grundsätze beachten, nach denen gemäß den Architektengesetzen der Länder die Aufnahme in die Architektenliste erfolgt. Dies gilt sinngemäß auch für Innen- oder Landschaftsarchitekten.

Bei den Ingenieuren sollten die Maßstäbe berücksichtigt werden, die nach den Ingenieurgesetzen der Länder Voraussetzung für das Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur" sind.

Teil A Ziffer 2. Was ist versichert (versichertes Risiko)?

2.1 Risiko gemäß Versicherungsschein / Versicherungsfall

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen freiberuflichen Tätigkeit / Berufsbild.

Versicherungsfall ist - teilweise abweichend von Ziffer 1 AHB - der bei Ausübung der versicherten freiberuflichen Tätigkeit begangene Verstoß, der zu einem Schaden führt.

Der Versicherungsschutz umfasst:

2.1.1 Personenschäden und sonstige Schäden (Sachschäden gemäß Ziffer 1.1 AHB und Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB sowie Umweltschäden gemäß Ziffer 3.9);

2.1.2 alle Betriebsstätten, Betriebseinrichtungen und betrieblichen Nebenrisiken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Folge von Verstößen

In der Berufshaftpflichtversicherung für Architekten/Ingenieure gilt als Versicherungsfall der Verstoß und nicht das Schadenereignis. Als Verstoß stellt sich z.B. die Erstellung des fehlerhaften Planes dar, als Ereignis die Auswirkung der fehlerhaften Planung in Form eines konkreten Schadens am Objekt.

Die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene freiberufliche Tätigkeit:

Als freiberufliche Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmungen gilt außer der Tätigkeit des Freiberuflichen/Freischaffenden auch die entsprechende Nebentätigkeit des beamteten oder angestellten Architekten/Ingenieurs sowie die entsprechende Tätigkeit des (bau)gewerblichen Architekten/Ingenieurs, soweit dieser nicht mit der Bauausführung am selben Objekt betraut ist oder sonstige Ausschlussgründe nach Teil A Ziffer 2.3 vorliegen.

Die Tätigkeiten der Architekten und Ingenieure sind in den Architekten- bzw. Ingenieurgesetzen sowie in der einschlägigen Gebühren- und Leistungsordnung (HOAI) definiert und in diesem Umfang versichert. Dazu gehören auch Wertermittlungen. Aufgabenerweiterungen durch neue Gesetze oder gerichtliche Entscheidungen gehören mit zum Berufsbild und werden daher vom Versicherungsschutz mit erfasst. Die Beratung des Bauherrn bei der Grundstücksauswahl gehört zum Berufsbild eines Architekten, berufsbildfremd ist jedoch die Grundstücksvermittlung.

Teil A Ziffer 2.2 Risikobegrenzung

Übernehmen Sie Verpflichtungen, die über die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten/Berufsbilder hinausgehen, sind daraus resultierende Ansprüche insgesamt nicht Gegenstand der Versicherung. Insoweit ist die gesamte Berufshaftpflicht nicht versichert.

2.2.1 Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Sie

2.2.1.1 Bauten ganz oder teilweise erstellen oder erstellen lassen (z.B. als Bauherr, Bauträger, Generalübernehmer);

2.2.1.2 selbst Bauleistungen erbringen oder erbringen lassen (z.B. als Generalunternehmer, Unternehmer);

2.2.1.3 Baustoffe liefern oder liefern lassen (z.B. als Hersteller, Händler).

2.2.2 Die Berufshaftpflicht ist auch dann nicht versichert, wenn die unter Ziffer 2.2.1 genannten Voraussetzungen gegeben sind

2.2.2.1 in der Person Ihrer Angehörigen gemäß Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB oder

2.2.2.2 in der Person eines Ihrer Geschäftsführer, Gesellschafter oder Partner im Sinne des PartGG oder deren Angehörigen oder

2.2.2.3 bei Unternehmen, die von Ihnen oder den in 2.2.2.1 oder 2.2.2.2 genannten Personen geleitet werden, die Ihnen oder diesen gehören oder an denen Sie oder diese Personen beteiligt sind. Das Gleiche gilt, wenn eine Beteiligung an diesen Unternehmen über Dritte besteht oder bestand (indirekte Beteiligung) oder

2.2.2.4 bei juristischen oder natürlichen Personen, die an Ihrem Unternehmen beteiligt sind.

Eine Beteiligung im Sinne der Ziffern 2.2.2.3 und 2.2.2.4 liegt insbesondere bei wirtschaftlicher, personeller, rechtlicher oder finanzieller Verflechtung vor.

Welche Leistungen dem Berufsbild zugerechnet werden, ist zu Teil A Ziffer 2.1 bereits ausgeführt worden.

Teil A Ziffer 2.2 soll herausstellen, dass der Versicherungsschutz entfällt, wenn bei Ihrer Tätigkeit eine Verflechtung zwischen Architektenleistung, Bauausführung, Baustofflieferung oder Bauherrnfunktion festgestellt wird. Sind die Voraussetzungen von Teil A Ziffer 2.2 bei einem einzelnen Bauvorhaben gegeben, besteht der Versicherungsschutz für andere Bauvorhaben fort.

Sobald die Voraussetzungen von Teil A Ziffer 2.2 erfüllt sind, besteht grundsätzlich auch für die von Ihnen unter Umständen mit übernommenen Architekten- oder Ingenieurleistungen kein Versicherungsschutz, und zwar weder für Objektschäden noch für Drittschäden.

In Teil A Ziffer 2.2.2 ist nunmehr die Risikobegrenzung ausgedehnt worden auf jene Fälle, in denen ebenfalls die Gefahr von Interessenkollision gegeben ist.

Derartige Fallgruppen liegen z.B. vor, wenn das Kind oder sonstige Angehörige von Ihnen im Sinne der Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB, eines Ihrer Geschäftsführer oder Gesellschafter bei einem Bauvorhaben, für das Sie als Architekt/Ingenieur tätig sind, gleichzeitig als Bauherren auftreten, Baustoffe liefern oder Bauleistung erbringen.

Zu Teil A Ziffer 2.2.1.3 und 2.2.2 sei noch erwähnt, dass eine Lieferung in unmaßgeblichem Umfang den Versicherungsschutz nicht gefährden sollte und dass eine unmaßgebliche Beteiligung (z.B. Besitz einiger Aktien an einem Großunternehmen) für den Versicherungsschutz unschädlich ist.

Teil A Ziffer 3. Welche Bestimmungen gelten hinsichtlich des Beginns und Umfangs des Versicherungsschutzes?

3.3 Rückwärtsversicherung bei erstmaligem Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung

Beim erstmaligen Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie Ihnen bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung).

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das Sie als Fehler erkannt haben oder das Ihnen gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

Die Rückwärtsdeckung gilt nur für den erstmaligen Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Falls Sie vorübergehend Ihre versicherte Tätigkeit ausgesetzt haben, finden bei erneutem Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung die Bestimmungen über die Rückwärtsdeckung keine Anwendung. Sie sollten in diesen Fällen den wieder benötigten Versicherungsschutz rechtzeitig beantragen.

3.4 Versicherungsschutz für vor Vertragsbeginn begangene Verstöße

Der Versicherungsschutz erstreckt sich beim Versichererwechsel auch auf solche Verstöße, die innerhalb der Versicherungsdauer einer Vorversicherung begangen wurden und die Verstöße bzw. deren Folgen Ihnen erst

nach Ablauf der 5-jährigen Nachmeldefrist des Vorversicherers bekannt geworden und über die Vorversicherung aus diesem Grund nicht mehr gedeckt sind (Rückwärtsversicherung), sofern Sie das lückenlose Bestehen der Versicherungsverträge seit dem letzten Verstoß nachweisen.

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das Sie als Fehler erkannt haben oder das Ihnen gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

Diese Verstöße werden so behandelt, als wären sie im ersten Versicherungsjahr begangen worden.

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt die Versicherungssumme der Vorversicherung, innerhalb deren Versicherungsdauer der schadenauslösende Verstoß liegt (bei mehreren, zu einem einheitlichen Schaden führenden Verstößen ist der erste Verstoß maßgebend), höchstens jedoch die Versicherungssumme dieses Vertrages.

Die Klausel wird vereinbart, um nicht Gefahr zu laufen, beim Wechsel vom Vorversicherer eine zeitliche Deckungslücke hinnehmen zu müssen.

3.5 Schaden am Bauwerk

Eingeschlossen in den Versicherungsschutz ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen eines Schadens am Bauwerk.

Unter "Schaden am Bauwerk" wird auch ein Mangel am Bauwerk verstanden, ohne dass der Bau in seiner Substanz beeinträchtigt sein müsste, z.B. eine nicht ausreichend funktionierende Heizung, mangelnde Wärmedämmung etc. Dieser Einschluss umfasst im Übrigen alle aus Bauwerksmängeln oder -schäden resultierenden Folgen, die geltend gemacht werden könnten (z.B. Mietausfall).

3.6 Sachschäden durch Tätigkeiten, Abwässer, Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 7.7 und 7.14 AHB finden keine Anwendung.

Es bleiben versichert die in 7.7 und 7.14 AHB bezeichneten Fälle. Dazu gehören auch Leistungen im Zusammenhang mit Unterfangungen oder Unterfahrungen von Bauwerken.

3.7 Schäden durch Umwelteinwirkung durch erbrachte Arbeiten und sonstige Leistungen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen durch von Ihnen erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

Schäden durch Umwelteinwirkungen, die grundsätzlich nach Ziffer 7.10 (b) AHB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, werden, soweit sie auf Ihr berufliches Risiko durch von Ihnen erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen zurückzuführen sind, im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung auf Verstoßbasis abgedeckt.

Hierzu zählen beispielsweise Umwelteinwirkungen infolge der fehlerhaften Planung einer Bauwerksabdichtung.

Erfasst wird insbesondere auch das Regressrisiko aus der Planung von umweltrelevanten Anlagen, wie z.B.

- Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz,

- Anlagen zur Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Ablagerung, Beförderung oder Wegleitung gewässerschädlicher Stoffe,
- Abwasseranlagen,
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen

oder von Teilen, die für solche Anlagen bestimmt sind.

Das Risiko der sogenannten Umweltingenieure, die sich schwerpunktmäßig z.B. mit Umweltschadenbegutachtungen, Standortanalysen, Immissions-/Emissionsberechnungen, der Planung von Deponien, Abluftreinigungsanlagen usw. befassen, bedarf einer besonderen versicherungstechnischen Prüfung und Regelung.

3.8 Weitere Berufsrisiken

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

3.8.1 als Sicherheits- oder Gesundheitsschutzkoordinator im Sinne der "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)";

3.8.2 als Energieberater im Sinne der "Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden" - "Energieeinsparverordnung" (EnEV);

3.8.3 aus der Beratung von öffentlichen Auftraggebern bei Vergabeverfahren nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF);

3.8.4 aus der Ausübung einer Tätigkeit als Sachverständiger oder Gutachter, soweit sie der im Antrag / Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeit zuzurechnen ist. Dies gilt auch für die Gutachter im Sinne des § 641 a BGB zur Erteilung einer Fertigstellungsbescheinigung.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für sonstige Schäden je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme 300.000 EUR. Dieser Betrag bildet zugleich auch unsere Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Zur gutachtlichen Beurteilung bestehender Verhältnisse gehören z.B. Bewertungen, Beschaffenheits- oder Eigentumsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachterliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln oder Fehlern.

Die Mitversicherung dieser Risiken wurde zusätzlich aufgeführt, da es sich hierbei um eine Leistung außerhalb der HOAI handelt (siehe Erläuterung Teil A Ziffer 2.1)

3.9 Umweltschäden durch erbrachte Arbeiten und sonstige Leistungen

3.9.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 1.1 sowie Ziffer 7.10 (a) AHB - Ihre gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden durch von Ihnen erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen. Dies gilt auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) nicht überschreiten.

Umweltschäden, die grundsätzlich durch Ziffer 7.10 (a) AHB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, werden, soweit sie auf Ihr berufliches Risiko durch von Ihnen erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen zurückzu-

führen sind, im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung auf Verstoßbasis versichert.

Schadenbeispiel:

Infolge fehlerhafter Planung stürzt eine Mauer in ein kleines Fließgewässer. Dadurch wird die Wasserzufuhr für eine geschützte Wasserpflanzenpopulation unterbrochen, die Pflanzen sterben ab. Seitens der Behörden wird ein erheblicher Umweltschaden ermittelt. Der Planer wird öffentlich-rechtlich gemäß USchadG zur Wiederansiedlung der geschützten Population verpflichtet.

Teil A Ziffer 4. Auf welche besonderen Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?

Rechtsschutz

Im Rahmen der Abwehr über Ansprüche besteht auch Versicherungsschutz für Aufwendungen, die bei ordnungsgemäßer Planung oder Erstellung des Objekts ohnehin angefallen wären (Sowiesokosten).

4.2 Auslandsrisiken

Absatz 2

Ausgeschlossen ist die Haftpflicht

- wegen Schäden, die als Folge eines im Inland oder Ausland begangenen Verstoßes im sonstigen Ausland eingetreten sind;
- für Betriebsstätten oder Büros im Ausland;
- aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten von Personen, die von Ihnen im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen Sie und die unter Teil A Ziffer 6.1 mitversicherten Personen aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);

- nach Art. 1792 ff und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- wegen Schäden, für die im jeweiligen Land eine Pflichtversicherung abgeschlossen werden muss;
- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Zu beachten ist, dass die Ausschlüsse auch wirksam werden wenn Sie für deutsche Auftraggeber Leistungen für Projekte erbringen, die im Ausland verwirklicht werden.

4.3 Arbeitsgemeinschaften und Planungsringe

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeitsgemeinschaft selbst richtet.

Nach BGH-Urteil vom 29.01.2001 (II ZR 331/00) kann eine Arbeitsgemeinschaft als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) direkt in Anspruch genommen werden. Die Arbeitsgemeinschaft ist daher im Rahmen und Umfang der Be-

dingungen mitversichert (siehe insbesondere Ziffern 4.3.1 und 4.3.2).

Für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

4.3.1 Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, bei denen die Aufgaben im Innenverhältnis nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt sind, besteht Versicherungsschutz für Verstöße, die bei einer von Ihnen übernommenen Aufgabe begangen wurden, und zwar voll bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

Die Arbeitsgemeinschaftsklausel berücksichtigt Entwicklungen der letzten Jahrzehnte. Während früher bei gemeinsamer Übernahme von Architekten- oder Ingenieurleistungen im Innenverhältnis prozentuale Anteile vereinbart wurden, sind Arbeitsgemeinschaften heute dadurch gekennzeichnet, dass eine Aufgabenteilung in der Regel nach Fachgebieten (z.B. Planung/Tragwerksplanung - Objektüberwachung) oder nach Teilleistungen (z.B. Übernahme von Teilbereichen der HOAI- Leistung) oder nach Bauabschnitten (z.B. Bearbeitung des Bauteiles A eines aus mehreren Bauteilen bestehenden Gesamtprojektes) erfolgt. Auf diesen Tatbestand wurden die Bedingungen in Teil A Ziffer 4.3 abgestellt. Sie beschränken den Versicherungsschutz für den einzelnen Arbeitsgemeinschaftspartner einerseits auf die übernommene Leistung, sie gewähren aber andererseits für diese Leistungen vollen Versicherungsschutz. Dadurch wird auch vermieden, dass ein Arbeitsgemeinschaftspartner sich auf seine Haftpflichtversicherung Zahlungen für von einem anderen Arbeitsgemeinschaftspartner in einem ganz anderen Sachbereich begangene Verstöße anteilig anrechnen lassen muss.

4.3.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziffer 4.3.1 aufgeteilt, so ermäßigt sich unsere Ersatzpflicht auf die Quote, die Ihrer prozentualen Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.

Die Fälle, in denen die Leistungen innerhalb der Arbeitsgemeinschaft nicht im Sinne von Teil A Ziffer 4.3.1 aufgeteilt werden, sind gemäß Teil A Ziffer 4.3.2 versichert.

4.3.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat.

Hierbei geht es nur um solche Ansprüche, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar im Innenverhältnis erlitten hat, also beispielsweise Beschädigung einer Zeichenmaschine durch einen Partner.

4.3.4 Unsere Ersatzpflicht erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 4.3.2 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners der Arbeitsgemeinschaft das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht.

Ersetzt wird der Ihnen zugewachsene Anteil, soweit für Sie nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

Hat einer Ihrer Arbeitsgemeinschaftspartner den für ihn anderweitig bestehenden Versicherungsschutz mangels Beitragszahlung verloren und wird über das Vermögen dieses Arbeitsgemeinschaftspartners das Insolvenzverfahren eröffnet, so entfällt die Reduzierung von Ersatzpflicht auf die Arbeitsgemeinschafts-Beteiligungsquote. Sie erhalten dann also Versicherungsschutz auch für den Ihnen nach dem Ausscheiden des Arbeitsgemeinschaftspartners zugewachsenen Haftungsanteil im Rahmen von Teil A Ziffer 4.3.2.

4.3.5 Die Bestimmungen der Ziffern 4.3.1 bis 4.3.5 sind bei Teilnahme an Planungsringen entsprechend anzuwenden.

4.4 Schäden aus Überschreitung von Vor- und Kostenanschlägen

4.4.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 5.2 - Ansprüche wegen Schäden aus der Überschreitung von Vor- oder Kostenanschlägen. Dies gilt nicht, wenn sowohl Tätigkeiten als Projektsteuerer gemäß Leistungsbild § 31 HOAI als auch Tätigkeiten als Architekt oder Ingenieur im Sinne der HOAI am identischen Projekt übernommen werden.

4.4.2 Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Schäden aus der Überschreitung von Bausummengarantien oder Festpreisabreden durch Sie oder Dritte.

4.4.3 Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für sonstige Schäden je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme 300.000 EUR. Dieser Betrag bildet zugleich auch unsere Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Siehe Erläuterungen zum Ausschluss in Ziffer 5.2.

4.5 Schäden aus der Überschreitung von Fristen und Terminen

4.5.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 5.1 - Ansprüche wegen Schäden aus der Überschreitung von eigenen Fristen und Terminen, soweit es sich um Leistungen als Projektsteuerer / Projektkontrollen für die Erstellung von Bauwerken gemäß Leistungsbild § 31 HOAI in Verbindung mit den "Untersuchungen zum Leistungsbild des § 31 HOAI und zur Honorierung für die Projektsteuerung" entsprechend Nr. 9 der Schriftenreihe des AHO (Ausschuss der Ingenieurverbände und Ingenieurkammern für die Honorarordnung e.V.) oder in Verbindung mit der "Leistungs- und Honorarordnung Projektsteuerung" des DVP (Deutscher Verband der Projektsteuerer) handelt.

Dies gilt nicht, wenn sowohl Tätigkeiten als Projektsteuerer gemäß Leistungsbild § 31 HOAI als auch Tätigkeiten als Architekt oder Ingenieur im Sinne der HOAI am identischen Projekt übernommen werden.

4.5.2 Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Schäden aus Zusagen und Erklärungen bezüglich der Fertigstellung des Bauvorhabens oder eines Teiles davon durch Sie oder Dritte.

4.5.3 Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für sonstige Schäden je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme 300.000 EUR. Dieser Betrag bildet zugleich auch unsere Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Siehe auch Erläuterungen zum Ausschluss in Ziffer 5.1.

Teil A Ziffer 5. Welche Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

Ausgeschlossen sind Ansprüche

5.1 wegen Schäden aus der Überschreitung eigener Fristen oder Termine sowie aus Zusagen oder Erklärungen bezüglich der Fertigstellung des Bauvorhabens oder eines Teiles davon;

Nicht von der Klausel erfasst sind Zeitüberschreitungen als Folge von Bauwerksmängeln oder -schäden. Dabei ist unerheblich, ob diese Mängel oder Schäden durch einen Planungs-, Koordinations-, Überwachungs- oder sonstigen Fehler des Versicherten entstanden sind.

Inzwischen wird Versicherungsschutz geboten (Teil A Ziffer 4.5) für Leistungen als Projektsteuerer / Projektkontrollen für die Erstellung von Bauwerken gemäß Leistungsbild § 31 HOAI, falls nicht Tätigkeiten als Projektsteuerer gemäß Leistungsbild § 31 HOAI und Tätigkeiten als Objekt- oder Fachplaner im Sinne der HOAI am identischen Projekt übernommen werden und falls es sich nicht um Schäden aus Zusagen und Erklärungen bezüglich der Fertigstellung des Bauvorhabens oder eines Teiles davon durch Sie oder Dritte handelt.

5.2 wegen Schäden aus der Überschreitung von Vor- oder Kostenanschlägen;

Vermögensschäden aus der Überschreitung ermittelter Kosten werden ausgeschlossen, auch wenn diese die Folge einer fehlerhaften Massenermittlung sind. Durch die Klausel (Teil A Ziffer 5.2) werden die Kostenermittlungen insbesondere der drei Leistungsabschnitte der HOAI erfasst (d.h. die Kostenschätzung im Vorplanungsstadium, die Kostenberechnung im Entwurfsplanungsstadium und der Kostenanschlag im Vergabestadium), wobei es nicht darauf ankommt, in welcher Leistungsphase der Fehler unterläuft.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben somit u.a. folgende Vermögensschäden:

- Mehrkosten als Folge einer Überschreitung der vom Architekten/Ingenieur durchgeführten Kostenermittlung, und zwar unabhängig davon, ob mit dem Bauherrn ein Festpreis vereinbart wurde oder nicht.
- Hierdurch ausgelöste Folgeschäden, wie z.B. zusätzliche Baufinanzierungskosten (Bauherr muss wegen Überschreitung der ermittelten Kosten zusätzlich eine teure Zweithypothek aufnehmen).
- Verkaufsverluste, die z.B. ein Bauträger dadurch erleidet, dass er dem Käufer gegenüber an einen zu niedrig kalkulierten Festpreis gebunden ist, weil der in seinem Auftrag tätige Architekt/Ingenieur zu geringe Kosten ermittelt hat.
- Vermögenseinbußen, weil das Bauvorhaben als Folge der Überschreitung der Kostenschätzung/Kostenberechnung in der ursprünglichen Form nicht mehr zur Ausführung kommt, beispielsweise unnütz gezahlte Genehmigungsgebühr an die Baubehörde oder unnötige Kosten für inzwischen ausgeführte nicht mehr erforderliche statische Berechnungen.

Nach wie vor sind vom Regelungsgehalt der Kostenklausel nicht berührt:

- Ansprüche wegen Bauwerksmängel/-schäden;
- Ansprüche wegen fehlerhafter Kostenfeststellung im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 8 HOAI.

Inzwischen wird Versicherungsschutz geboten (Teil A Ziffer 4.4), falls nicht Tätigkeiten als Projektsteuerer gemäß

Leistungsbild § 31 HOAI und Tätigkeiten als Objekt- oder Fachplaner im Sinne der HOAI am identischen Projekt übernommen werden und falls es sich nicht um Schäden aus der Überschreitung von Bausummengarantien oder Festpreisabreden handelt.

5.3 wegen Schäden aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten;

5.4 wegen Schäden aus der Vergabe von Lizenzen;

Wenn und soweit im Rahmen beauftragter Planungsleistungen eigene gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte verwendet werden, finden Teil A Ziffer 5.3 und Ziffer 5.4 keine Anwendung.

5.6 wegen Schäden durch von Ihnen hergestellte und von Dritten verwendete Software;

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Herstellung von Software, die von Ihnen verwendet wird.

5.7 gegen die Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie sich bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrig verhalten;

Sie verhalten sich nicht pflichtwidrig, falls Sie feststellen, dass bei Leistungen für die Sanierung, den Umbau oder die Erweiterung von Altbauten die zu diesem Zeitpunkt gültigen anerkannten Regeln der Technik nicht eingehalten werden können oder sollen und Sie den Auftraggeber/Bauherrn auf die das ganze Bauvorhaben oder seine Teile betreffenden Abweichungen von den zu diesem Zeitpunkt gültigen anerkannten Regeln der Technik und die sich daraus ergebenden Folgen schriftlich hinweisen.

Wir haben die volle Beweislast für sämtliche Voraussetzungen dieser Klausel, insbesondere auch für das Bewusstsein.

Teil A Ziffer 9. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?

9.1 Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall und unsere Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Nach den AHB kann vereinbart werden, dass wir unsere Gesamtleistung für alle Verstöße eines Versicherungsjahres auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzen.

9.3 Die Versicherungssumme steht nur einmal zur Verfügung,

9.3.1 wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße, die unmittelbar auf demselben Fehler beruhen,

- zu Schäden an einem Bauwerk oder mehreren Bauwerken führen, auch wenn diese Bauwerke nicht zum selben Bauvorhaben gehören oder
- zu Schäden durch eine oder mehrere Umwelteinwirkungen führen oder
- zu einem oder mehreren Umweltschäden führen;

9.3.2 wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden oder Umweltschaden führen;

9.3.3 gegenüber mehreren entschädigungs- oder ersatzpflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

9.3.1 Gleiche oder gleichartige Verstöße:

Sie werden zu einem einzigen Verstoß (Versicherungsfall) gebündelt und damit als Serienschaden behandelt, wenn eine zeitliche und vor allem sachlich enge Verknüpfung von gemeinsamer Fehlerquelle (demselben Fehler) und den darauf beruhenden, zu Schäden führenden Verstößen gegeben ist.

Hiermit soll u.a. der Fall erfasst werden, dass ein Architekt, der von verschiedenen Bauherren mit der Planung von fünf benachbarten Einfamilienhäusern beauftragt wird, nach Einholung eines Bodengutachtens jeweils ein bestimmtes, nicht ausreichendes Isolierverfahren vorschlägt (mehrere gleiche Verstöße, die unmittelbar auf demselben Fehler beruhen). Durch den Planungsfehler kommt es in allen Häusern zu Wassereintrüben (Schäden an mehreren Bauwerken).

Ein weiteres Serienschadenbeispiel:

Architekt/Ingenieur A erstellt Pläne für mehrere Güllesilos landwirtschaftlicher Betriebe. Bei der ersten statischen Berechnung, auf die er der Einfachheit halber bei seinen weiteren Planungen immer wieder zurückgreift, unterläuft ihm ein Fehler (mehrere gleiche Verstöße, die unmittelbar auf demselben Fehler beruhen). Das führt dazu, dass sich bei allen Güllesilos nach kurzer Zeit Risse in der Wand zeigen (Schäden an mehreren Bauwerken). Durch diese Risse tritt eine Zeitlang unbemerkt Gülle aus; diese versauert das Erdreich und führt durch Verunreinigung des Grundwassers zu Schäden bei mehreren Wassernutzungsberechtigten (mehrere Schäden durch Umwelteinwirkung).

Um angemessenen Versicherungsschutz für derartige Serienschäden zu erhalten, können Sie mit uns höhere Versicherungssummen vereinbaren.

9.3.2 Einheitlicher Schaden:

Die Alternative bezieht sich auf den Fall, dass unterschiedliche Verstöße zu einem Schaden führen, der sich bei natürlicher Betrachtungsweise als eine Einheit, d.h. als ein Schaden darstellt. Dies wäre u.a. dann der Fall, wenn ein Architekt keine Bodenuntersuchung vornehmen lässt und deshalb der Grundwasserstand nicht berücksichtigt wird (erster Verstoß). Im Rahmen des Baugrubenaushubs hätte er dann den Wasserstand in der Baugrube erkennen müssen (zweiter Verstoß). Dennoch hat er weder das Gebäude höher gelegt noch eine Wanne geplant. Als Folge tritt Wasser in die Kellerräume ein. Durch die verschiedenen Fehlleistungen entsteht ein einheitlicher Schaden.

Andererseits soll mit dieser Bestimmung bewusst von der These abgerückt werden, dass die Versicherungssumme für jedes Bauvorhaben unabhängig von der Zahl der Verstöße nur einmal zur Verfügung steht.

9.3.3 Mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen:

Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, dass für einen Versicherungsfall auch dann nur einmal die vereinbarte Versicherungssumme zur Verfügung steht, wenn sich die Ansprüche des Geschädigten gegen mehrere durch den Versicherungsvertrag versicherte Personen richten.